

Regierungsratsbeschluss

vom 29. November 2011

Nr. 2011/2470

Einwohnergemeinde Derendingen: Genereller Entwässerungsplan (GEP) / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Derendingen ersucht, gestützt auf das kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1), um Genehmigung ihres Generellen Entwässerungsplanes (GEP).

Gegenstand der Genehmigung bilden folgende Unterlagen:

- Konzept und Vorprojekte, Gesamtplan, Situation 1:2'500
- Konzept und Vorprojekte, Sanierungsplan, Situation 1:2'500
- Konzept und Vorprojekte, Unterhaltsplan, Situation 1:2'500
- Konzept und Vorprojekte, Bericht und Berechnungen
- Konzept und Vorprojekte, Zusammenfassung (Bericht).

Ergänzende Unterlagen orientierenden Inhaltes sind:

- Konzept und Vorprojekte, Auslastungsplan (Z = 5 Jahre), Situation 1:2'500
- Konzept und Vorprojekte, projektierte Mischabwasserleitungen, Längenprofile
- Vorprojekte, Kartenausschnitt, Situation 1:25'000.

Der vorliegende GEP soll das Generelle Kanalisationsprojekt, Revision 1993, von Derendingen, genehmigt mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3383 vom 28. November 1994, ersetzen.

2. Erwägungen

- 2.1 Nach Art. 7 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) und Art. 5 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) ist für jede Gemeinde ein Genereller Entwässerungsplan zu erstellen. Gemäss § 107 in Verbindung mit § 98 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15) obliegt die entsprechende Nutzungsplanung der Einwohnergemeinde. Das Verfahren richtet sich nach §§ 15 ff. PBG. Als kommunaler Erschliessungsplan im Sinne von § 14 Abs. 1 lit. b PBG ist der GEP vom Regierungsrat zu genehmigen (vgl. § 18 PBG).
- 2.2 Am 26. Mai 2011 hat der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Derendingen den GEP mit den zugehörigen Unterlagen vorbehältlich allfälliger Einsprachen beschlossen und

dessen öffentliche Auflage angeordnet. Am 6. September 2011 hat die Einwohnergemeinde bestätigt, dass während der vom 16. Juni 2011 bis 15. Juli 2011 dauernden Auflage keine Einsprachen eingegangen sind. Somit gilt der GEP definitiv als von der Gemeinde beschlossen.

2.3 Hinweise

Die in den Plänen dargestellten „Umfassung Bauzone gemäss Zonenplan“ und „Umfassung Reservezone gemäss Zonenplan“ entsprechen zwar den entsprechenden Zonengrenzen gemäss Zonenplan, sie sind aber unverbindlich. Für die genaue Abgrenzung der verschiedenen Zonen, deren Unterteilung und Nutzung ist einzig der rechtsgültige Zonenplan massgebend. Aus den GEP-Plänen kann auch kein Präjudiz für allfällige spätere Einzonungen abgeleitet werden.

Die in den Plänen dargestellten Schutzzonen (Quellfassung Grütacker und GW PW Ruchacker) sind unverbindlich. Für die genaue Abgrenzung dieser Schutzzonen und die Auflagen betreffend Abwasseranlagen innerhalb der jeweiligen Schutzzone sind einzig die rechtsgültigen Schutzzonenpläne und die zugehörigen Schutzzonenreglemente massgebend. Zudem gelten übergeordnet die Anforderungen und Bestimmungen der GSchV sowie der Wegleitung Grundwasserschutz (BAFU, 2004).

2.4 Versickerungen

Gemäss Art. 7 Abs. 2 GSchG ist nicht verschmutztes Abwasser nach den Anordnungen der kantonalen Behörde versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, wobei nach Möglichkeit Rückhaltemassnahmen zu treffen sind. Gemäss § 83 Abs. 3 lit. a GWBA in Verbindung mit § 22 und Anhang II der Verordnung über Wasser, Boden und Abfall vom 22. Dezember 2009 (VWBA; BGS 712.16) ist im Liegenschaftsbereich in den Wohn- und Landwirtschaftszonen sowie bei Privat- und Gemeindestrassen die Gemeinde zuständig für die Erteilung der entsprechenden Versickerungs- respektive Einleitbewilligung. Für alle anderen Versickerungen und Einleitungen sowie für öffentliche Versickerungsanlagen ist grundsätzlich der Kanton (Bau- und Justizdepartement), ausnahmsweise der Bund, zuständig (vgl. Anhang II VWBA). Die Zuständigkeiten und das Vorgehen für die Gesuchsbehandlung können im Detail dem Merkblatt „Versickerung und Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser (Regenwasser)“ des Amtes für Umwelt entnommen werden.

Im Plan „Konzept und Vorprojekte, Gesamtplan, Situation 1:2'500“, und im Bericht „Konzept und Vorprojekte“, Kapitel 3.1, sind die Vorgaben bezüglich Versickerung aufgezeigt. Die im Plan dargestellten belasteten Standorte sind unverbindlich. Im gesamten Gemeindegebiet ist bei der Prüfung der Zulässigkeit von Versickerungen immer auch der kantonale Kataster der belasteten Standorte zu konsultieren. Liegt ein belasteter Standort vor, ist für die Versickerungsbewilligung in jedem Fall das Departement zuständig (vgl. Anhang II zur VWBA).

2.5 Liegenschaften ausserhalb Bauzone

Gemäss dem Plan „Konzept und Vorprojekte, Gesamtplan, Situation 1:2'500“, und dem Beschrieb im Bericht „Konzept und Vorprojekte“, Kapitel 3.6, verfügen in Derendingen noch zwei Liegenschaften ausserhalb der Bauzone über Abwasserentsorgungen, welche nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Die örtliche Baubehörde hat bei den betroffenen Liegenschaftseigentümern umgehend die erforderlichen Massnahmen zu verfügen.

Generell ist bezüglich Liegenschaften ausserhalb Bauzone zu beachten, dass die im GEP aufgezeigten Zustände und Massnahmen eine Momentaufnahme darstellen und dem Stand der GEP-Bearbeitung entsprechen. Im Laufe der Zeit können sich Veränderungen ergeben, welche eine Neubeurteilung der Abwassersituation erfordern. Bei Landwirtschaftsbetrieben können zum

Beispiel Änderungen in der Bewirtschaftungsart, im Tierbestand oder gar die Aufgabe der Landwirtschaft dazu führen, dass die landwirtschaftliche Verwertung des häuslichen Abwassers nicht mehr zulässig ist und somit eine andere, den gesetzlichen Vorschriften genügende Abwasserentsorgung erstellt werden muss. Die örtliche Baubehörde ist dafür zuständig, auf solche Änderungen zu reagieren und die notwendigen Massnahmen zu verfügen.

- 2.6 Der GEP Derendingen ist vom AfU geprüft worden. Er entspricht den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und ist mit den vorstehend aufgeführten Präzisierungen und Einschränkungen zu genehmigen.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, § 98 Abs. 2 und § 107 GWBA sowie § 64 Gebührentarif vom 24. Oktober 1979 (GT; BGS 615.11).

- 3.1 Der GEP der Einwohnergemeinde Derendingen, bestehend aus den in der Ausgangslage aufgelisteten Genehmigungsunterlagen, wird mit den in den Erwägungen aufgeführten Bemerkungen sowie den nachfolgenden Auflagen genehmigt.
- 3.2 Der GEP ist die massgebende Grundlage für die Art der Orts- und Liegenschaftsentwässerung, für die Detailprojektierung neuer und die Änderung oder den Ersatz bestehender Abwasseranlagen, für die Reparaturen und Sanierungen sowie für den Unterhalt an den bestehenden Abwasseranlagen.
- 3.3 Alle Projekte für
- Kanalisationen, die nicht dem GEP entsprechen
 - Sonderbauwerke
 - Kleinkläranlagen
- sind dem Bau- und Justizdepartement zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.
- 3.4 Das AfU erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung des GEP oder von Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem AfU auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.5 Das bisherige, vom Regierungsrat mit RRB Nr. 3383 vom 28. November 1994 genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt, Revision 1993, von Derendingen, sowie sämtliche seither genehmigten, die Abwasserentsorgung von Derendingen betreffenden Nutzungspläne werden aufgehoben, soweit sie dem hiermit genehmigten GEP widersprechen.

- 3.6 Die Einwohnergemeinde Derendingen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 12'800.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 12'823.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Derendingen, Hauptstrasse 43, 4552 Derendingen

Genehmigungsgebühr:	Fr. 12'800.00	(KA 43100/A 80059 TP 334)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 12'823.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111110

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Fachstelle SWW (Gz), mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen (folgt später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Gemeinden

Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil

Einwohnergemeinde Derendingen, Hauptstrasse 43, 4552 Derendingen, mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen (folgt später), (mit Belastung im Kontokorrent) **(Einschreiben)**

Gemeindeverwaltung Derendingen, Bauverwaltung, Hauptstrasse 43, 4552 Derendingen, mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen (folgt später)

Gemeindeverwaltung Deitingen, Baukommission, Wangenstrasse 1, 4543 Deitingen

Zweckverband Abwasserregion Solothurn-Emme (ZASE), Sekretariat, Emmenspitz, 4528 Zuchwil
SPI, Planer und Ingenieure AG, Luzernstrasse 34, 4552 Derendingen, mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen (folgt später)

Bundesamt für Umwelt (BAFU), Sektion Oberflächengewässer Qualität, 3003 Bern, mit 1 Bericht GEP-Zusammenfassung und 1 Kartenausschnitt (folgen später)

Amt für Umwelt, Gz (Staatskanzlei: zur Publikation im Amtsblatt: "Bau- und Planungswesen, Genehmigung; Derendingen: Genereller Entwässerungsplan [GEP].")